

<b>S i t z u n g s v o r l a g e</b>		<b>Nr. 243/2014</b>
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 14, 20, Stadtwerke Winnenden GmbH	
Vorgang:	AZ: 700.11	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	09.12.2014
Gemeinderat	Beschlussfassung	16.12.2014

**Betreff:**

***Abwassergebühren***

- ***Feststellung der Abrechnungen 2012 und 2013***
- ***Gebührenkalkulation für das Jahr 2015***
- ***Änderung der Abwassersatzung***

**Beschlussvorschlag:**

**Siehe nächste Seite!**

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	7000-110000
Haushaltsansatz	3.150.000 €
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Stv. Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
I	II	III			
_____ L i n d n e r					

## Berichtigung und Neufeststellung der Abrechnung 2012

1. Die vorgetragene Unterdeckung aus Vorjahren in Höhe von 93.029,63 € bei der Schmutzwassergebühr wird in gleicher Höhe mit einem Teilbetrag der Überdeckung aus 2001/02 in 2012 verrechnet. (Anlage 1.1 – Spalte 1).
2. Die Abrechnung des Jahres 2012 für die Schmutzwassergebühr wird nach Berichtigung mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 8.714,07 € festgestellt (Anlage 1.1 Spalte 1).
3. Die vorgetragene Unterdeckung aus Vorjahren in Höhe von 38.825,66 € bei der Niederschlagswassergebühr wird in gleicher Höhe mit einem Teilbetrag der Überdeckung aus 2001/02 verrechnet. (Anlage 1.1 – Spalte 2).
4. Die Abrechnung des Jahres 2012 wird nach Berichtigung mit einer Kostenunterdeckung im Bereich der Niederschlagswassergebühr von 97.179,91 € (Anlage 1.1 – Spalte 2) festgestellt.

## Feststellung der Abrechnung 2013

5. Die Abrechnung des Jahres 2013 für die Schmutzwassergebühr wird mit einer Überdeckung in Höhe von 329.265,39 € festgestellt (Anlage 1.1 Spalte 3).
6. Die Abrechnung des Jahres 2013 für die Niederschlagswassergebühr wird mit einer Unterdeckung von 1.233,18 € festgestellt (vgl. Anlage 1.1, Spalte 4).

## Gebührenkalkulation für das Jahr 2015

7. Die Kostenüberdeckung aus den Jahren 2001/02 bei der Schmutzwassergebühr wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 135.282,86 € ins Kalkulationsjahr 2015 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 7).
8. Die Kostenüberdeckung aus 2011 bei der Schmutzwassergebühr wird mit dem Restbetrag in Höhe von 40.372,83 € ins Kalkulationsjahr 2015 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 7).
9. Die Kostenüberdeckung aus 2012 bei der Schmutzwassergebühr wird mit einem Teilbetrag von 8.714,07 € ins Kalkulationsjahr 2015 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 7).
10. Die Kostenüberdeckung aus 2013 bei der Schmutzwassergebühr wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 128.662,07 € ins Kalkulationsjahr 2015 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 7).
11. Die Kostenunterdeckung aus 2011 bei der Niederschlagswassergebühr wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 78.583,46 € in das Kalkulationsjahr 2015 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 8).

12. Entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren wird ab dem 01.01.2015 die Schmutzwassergebühr auf einen Gebührensatz von 1,37 € / m<sup>3</sup> (bisher 1,41 €/m<sup>3</sup>) Abwasser abgesenkt und die Niederschlagwassergebühr auf einen Gebührensatz von 0,45 € / m<sup>2</sup> (bisher 0,43 €/m<sup>3</sup>) versiegelter Grundstücksfläche erhöht.
13. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird gemäß der Anlage 6 erlassen.

## **Begründung:**

### **I. Allgemeines**

Die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Baden Württemberg (KAG) sehen vor, dass die Städte und Kommunen für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Gebührenobergrenze).

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG müssen Kostenüberdeckungen bzw. können Kostenunterdeckungen soweit sie sich im Abrechnungszeitraum ergeben, innerhalb der folgenden 5 Jahre durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation oder durch Verrechnung ausgeglichen werden. Dem Gemeinderat sind für eine sachgerechte Ermessensausübung neben einer Gebührenkalkulation alle darin enthaltenen Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten und die Darstellung der Gebührenobergrenze vor der Entscheidung detailliert zur Verfügung zu stellen.

Die letzte Änderung der Gebührensätze wurde vom Gemeinderat am 18.12.2012 (Vorlage Nr. 196/2012) für das Jahr 2013 beschlossen, am 17.12.2013 (Vorlage Nr. 246/2013) stellte der Gemeinderat die Abrechnung des Jahres 2012 fest und nahm die Gebührenkalkulation mit gleichbleibenden Gebührensätzen für das Jahr 2014 zur Kenntnis.

Im Herbst 2013 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Rechnungsjahre 2007 – 2012 der Stadt Winnenden auch den Bereich Abwassergebühren überprüft. Die im Prüfbericht vom Juli 2014 erfolgten Feststellungen und Empfehlungen sind überwiegend in die Berechnungsgrundlagen der Gebührenkalkulation 2015 eingearbeitet. Aufgrund dieser Prüfung und einer Datenkorrektur ist die Abrechnung des Jahres 2012 nach einer Berichtigung neu festzustellen.

## II. Grundlagen der Gebührenkalkulation 2015

### 1. Angemessene Abschreibungen des Anlagekapitals

Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen "angemessene Abschreibungen" in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. Zu den einzelnen Abschreibungssätzen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagekapitals wird auf die Anlage 2 verwiesen.

### 2. Verzinsung des Anlagekapitals

Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 KAG kann eine Verzinsung der um die Ertragszuschüsse verminderten Restbuchwerte des Anlagekapitals berücksichtigt werden. Der kalkulatorische Zinssatz wurde zuletzt für 2013 neu festgesetzt (Anlage 3), eine Anpassung für das Jahr 2015 erfolgt nicht.

### 3. Verwaltungskostenbeiträge

Leistungen von Dienststellen und Ämtern (Verwaltungskostenbeiträge) für die Abwasserbeseitigung können berücksichtigt werden. Die Berechnungsgrundlagen der Einzelleistungen ergeben sich aus Anlage 4.

### 4. Straßenentwässerungskostenanteil (Anlage 5)

Nach § 17 Abs. 3 KAG sind die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den ansatzfähigen Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG abzusetzen. Die Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils erfolgt wie bisher entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2000 (Vorlage 124/2000) auf der Grundlage des von der Vedewa entwickelten Berechnungsmodells, bei dem Betriebskosten an der Abwassermenge orientiert und die kalkulatorischen Kosten kostenorientiert berücksichtigt werden. Hinweise und Empfehlungen aus der Prüfung zur Berechnung des Straßenentwässerungsanteils durch die GPA wurden berücksichtigt.

### 5. Kostenaufteilung für die Schmutz- / Niederschlagswasserbeseitigung (Anlage 5)

Die für die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erforderliche Kostenaufteilung erfolgt nach Erfahrungswerten auf der Grundlage von Empfehlungen des Gemeindetages und soweit vorhanden, nach Ergebnissen ortsspezifischer Berechnungen und Schätzungen.

## III. **Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren**

Die in der Gebührenkalkulation für 2014 (Vorl. 246/2013) vom Gemeinderat festgelegten Vorgaben zum Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren sowie die Abrechnungen der Jahre 2012 (berichtigt) und 2013 sind in der Kalkulation der Abwassergebühren für 2015 berücksichtigt.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr 2015 werden Über- und Unterdeckungen aus den Jahren 2001/02, 2011, 2012 und 2013 in Höhe von insgesamt 313.031,83 € zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 7). Dadurch ergibt sich eine Entlastungswirkung von rd. 0,18 €/ m<sup>3</sup> Abwasser für diesen Gebührenteil.

In die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr 2015 wird die Unterdeckung aus 2011 mit einem Teilbetrag in Höhe von 78.583,46 € zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 8). Hieraus ergibt sich eine belastende Wirkung von rd. 0,02 €/ m<sup>2</sup> Grundstücksfläche für diesen Gebührenteil.

Die unter Berücksichtigung der vorgelegten Kalkulation für 2015 verbleibenden, ab 2016 noch auszugleichenden Beträge sind in den Ausführungen in Ziffer VIII. dieser Vorlage dargestellt.

#### **IV. Abrechnung des Jahres 2012 (Anlage 1.1 – Spalte 1 und 2) Änderung der**

Der Gemeinderat hat am 17.12.2013 die Feststellung der Abrechnung des Kalkulationsjahres 2012 mit einer Gebührenobergrenze von 1.982 T€ bei der Schmutzwassergebühr und von 856 T€ bei der Niederschlagswassergebühr beschlossen. Dies ergab eine Unterdeckung bei der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 90.013,32 € und ein ausgeglichenes Ergebnis bei den Gebühreneinnahmen und Kosten bei der Schmutzwassergebühr (GR-Vorlage Nr. 246/2013).

Im Prüfungsbericht der GPA wurde darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse grundsätzlich die in der Gebührenkalkulation eingesetzten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Vorjahre unverändert zu berücksichtigen sind. Ist diese Vorgabe einer Kalkulation durch das Abrechnungsergebnis nicht oder nicht in voller Höhe erfüllt, der Vortrag nicht ausgeglichen, so ist der geplante Ausgleich nicht oder nicht vollständig erfolgt. Der Ausgleich der entsprechenden Beträge hat künftig innerhalb der 5-Jahresfrist noch zu erfolgen.

Somit konnte der in der Kalkulation für 2012 enthaltene Vortrag von Kostenüberdeckungen aus 2001 und 2002 im Schmutzwasserbereich mit der Abrechnung nicht vollständig ausgeglichen werden. Die Verrechnung der ebenso vorgetragenen Unterdeckung mit den o. g. Überdeckungen konnte erfolgen, ein Ausgleich darüber hinaus war jedoch nicht möglich. Das Ergebnis des Jahres 2012 ist erheblich günstiger ausgefallen, weshalb ein Betrag von rd. 148 T€ in die Kalkulation des Jahres 2015 vorgetragen wurde.

Für den Bereich der Niederschlagswassergebühr sind durch das Abrechnungsergebnis 2012 die geplanten Ausgleiche der Überdeckung aus 2001/02 und der Unterdeckung aus 2007/09 erreicht worden.

Bei einer Überprüfung der Gesamtaufwendungen des Jahres 2012 wurde die nicht korrekte Einrechnung der Betriebskostenumlage an den ZAB festgestellt, wodurch sich der zu berücksichtigende Umlagebetrag um rd. 73 T€ erhöht.

Durch die Berichtigung erhöht sich die Gebührenobergrenze der Abrechnung für die Schmutzwassergebühr um rd. 65 T€ auf 2.047 T€. Nach der o. g. Ausgleichverrechnung der Vorjahresergebnisse untereinander verbleibt in 2012 eine auszuweisende Überdeckung von 8.714,07 €.

Bei der Niederschlagswassergebühr erhöht sich durch die Berichtigung die Gebührenobergrenze um 7 T€ auf 864 T€ und folgend die auszuweisende Unterdeckung um 7 T€ auf rd. 97 T€.

Die Richtigstellung des Ergebnis 2012 ist vom Gemeinderat zu beschließen.

## **V. Abrechnung des Kalkulationsjahres 2013 ( Anlage 1.1 – Spalte 3 und 4)**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.12.2012 (Vorlage 196/2012) die Neufestsetzung der **Schmutzwassergebühr** auf 1,41 € / m<sup>3</sup> Abwasser ab 2013 beschlossen.

Grundlage für die Kalkulation war eine Gebührenobergrenze in Höhe von 2,198 Mio. € und eine geschätzte Abwassermenge von 1,546 Mio. m<sup>3</sup>. Zum Ausgleich wurden entlastende Vorjahresergebnisse von 17 T€ (aus 2010 und 2011) eingestellt, wonach die Gebührenobergrenze 2,180 Mio. € betrug.

Die Abrechnung des Jahres 2013 ergab eine Gebührenobergrenze von 2,098 Mio. € und eine abgerechnete Abwassermenge von 1,709 Mio. m<sup>3</sup>. Durch den in der Kalkulation festgelegten und durch die Abrechnung erfolgten Ausgleich von vorzutragenden Vorjahresergebnissen von 17 T€ beträgt die abgerechnete Gebührenobergrenze 2,081 Mio. €. Die Gesamtgebühreneinnahmen von 2,410 Mio. € gegenübergestellt ergibt eine Kostenüberdeckung in Höhe von 329.265,39 € für die Schmutzwassergebühr.

Die mit der Abrechnung festgestellte Verminderung der Gebührenobergrenze um rd. 100 T€ gegenüber der Kalkulation ist als erster Faktor für die entstandene Überdeckung zu nennen. Dies ist überwiegend bedingt durch geringere Ausgaben (- 157 T€) und geringfügig höhere Betriebserlöse. Die Veränderung bei den Ausgaben ist durch eine um ca. 100 T€ geringere Betriebskostenumlage des ZAB und durch Minderkosten bei Betrieb und Unterhaltung (- 26 T€) sowie bei den kalk. Kosten (- 31 T€) begründet.

Zweiter Faktor ist die um 162 Tm<sup>3</sup> erhöht abgerechnete Abwassermenge von über 1,7 Mio. m<sup>3</sup> gegenüber der Annahme in der Kalkulation. Die Gründe für den erheblichen Anstieg liegt in der Basis der Schätzung, welche die abgerechnete Abwassermenge des Jahres 2011 mit rd. 1,512 Mio. m<sup>3</sup> war. Die abgerechnete Abwassermenge der Tarifkunden der Stadtwerke hat eine um rd. 110 Tm<sup>3</sup> höheren Wert erbracht. Die Einleitungsmengen des Rem-Murr-Klinikums fielen bereits in 2013 durch vorgenommene Leitungsspülungen erheblich höher aus, bei den Einleitungen aus Eigenwasserförderungen und den sonstigen Einleitern waren höhere Mengen zu verzeichnen.

Die Mehreinnahmen aus den Gebühren belaufen sich auf rd. 227 T€. Zusammen mit der um rd. 120 T€ niedrigeren Gebührenobergrenze ergibt sich die o. g. Überdeckung 2013 bei der Schmutzwassergebühr von rd. 330 T€.

Für das **Niederschlagswasser** wurde ein Gebührensatz von 0,43 €/m<sup>2</sup> versiegelte Grundstücksfläche für 2013 festgesetzt.

Kalkulationsgrundlage für diesen Bereich war eine Gebührenobergrenze von 732 T€ und die geschätzte versiegelte Grundstücksfläche von 1,9 Mio. m<sup>2</sup>. Ein belastender Ausgleichsbetrag aus Ergebnissen der Jahre 2010/11 von 79 T€ war als Vortrag vorgegeben, wonach die durch Gebühren zu deckende Obergrenze 811 T€ betrug.

Die Abrechnung des Jahres 2013 ergab eine maßgebliche Gebührenobergrenze von nur 707 T€ und eine abgerechnete Grundstücksfläche von 1,827 Mio. m<sup>2</sup>. Der in der Kalkulation

berücksichtigte Vortrag aus Vorjahresergebnissen von 79 T€ (Unterdeckungen) wurde durch die Abrechnung bis auf einen Betrag von 1.223,18 € ausgeglichen. Die abgerechnete Gebührenobergrenze beträgt 785 T€, es entstand bei der Niederschlagswassergebühr die o. g. Unterdeckung von 1.223,18 €.

Im Jahr 2013 wurden die Grundstücksflächen um 77 Tm<sup>2</sup> geringer abgerechnet als in der Gebührenkalkulation 2013 geschätzt. Im Vergleich zur abgerechneten Fläche 2012 sind dies 30.987 m<sup>2</sup> weniger.

Es wird derzeit zusammen mit den Stadtwerken geprüft, welche Gründe für diesen hohen Rückgang maßgeblich waren.

Tabellenübersicht über die Vergleich Kalkulation / Abrechnung

<b>2013</b>			
	Kalkulation	Abrechnung	Veränderung
<b>Schmutzwasser</b>			
Gebührenobergrenze ohne Berücksichtigung Vorjahre	2.198.435,34 €	2.098.642,59 €	-99.792,75 €
Vorträge aus Vorjahren Überdeckung (-); Unterdeckung (+)	- 17.498,38 €	-17.498,38 €	0,00 €
Gebührenobergrenze mit Berücksichtigung Vorjahre	2.180.936,96€	2.081.144,21 €	- 99.792,75 €
Gebühreneinnahmen 1.546 Mio. m <sup>3</sup> / 1,709 Mio. m <sup>3</sup> x 1,41 €	2.180.936,98 €	2.410.409,60 €	
Über- /Unterdeckung ( +/-)	0,00 €	329.265,39 €	0,00 €

	Kalkulation	Abrechnung	Veränderung
<b>Niederschlagswasser</b>			
Gebührenobergrenze ohne Berücksichtigung Vorjahre	732.175,90 €	706.886,51 €	-25.289,39 €
Vorträge aus Vorjahren Überdeckung (-); Unterdeckung (+)	79.335,98 €	79.335,98 €	0,00 €
Gebührenobergrenze mit Berücksichtigung Vorjahre	811.511,88 €	786.222,49 €	-25.289,39 €
Gebühreneinnahmen 1,9 Mio. m <sup>2</sup> / 1,827 Mio. m <sup>2</sup> x 0,43 €	811.511,88 €	784.989,31 €	
Über- /Unterdeckung ( +/-)	0,00 €	-1.223,18 €	0,00 €

**VI. Abrechnung des Jahres 2014**

Für das Abrechnungsjahr 2014 liegen sowohl für die Aufwands- als auch für die Ertragsseite noch keine verlässlichen Daten vor.

Ob und in welcher Höhe die Abwassermenge von den in der Kalkulation geschätzten rd. 1,63 Mio. m<sup>3</sup> abweicht, ist maßgeblich von den Abrechnungen der Stadtwerke Winnenden

GmbH für die Tarifikunden abhängig. Sollten für diesen Abrechnungsbereich die Ergebnisse in Höhe des Jahres 2013 erreicht werden, so ist für den Schmutzwasserbereich mit einer erneuten Überdeckung zu rechnen.

Bei der versiegelten Grundstücksfläche muss mit Blick auf das Ergebnis der Abrechnung 2013 auch in 2014 von einer geringer abzurechnenden Fläche ausgegangen werden. Bei gleicher Kostenlage wie kalkuliert würde dies eine mögliche Unterdeckung für den Niederschlagswasserbereich bedeuten.

Beim Gesamtaufwand für die Abwasserbeseitigung (Ausgabenseite) muss damit gerechnet werden, dass die in der Kalkulation geschätzten Aufwendungen nicht in voller Höhe anfallen werden.

## **VII. Gebührenkalkulation für das Jahr 2015**

Die auf der Grundlage der Haushaltsplanung 2015 in die Kalkulation eingestellten Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung steigen beim Personal- und Unterhaltungsaufwand gegenüber den Vorjahren erheblich an. Gegenüber der Abrechnung 2013 sind Mehraufwendungen von 600 T€, gegenüber der Planung 2014 von 300 T€ zu erwarten.

Steigende Personalkosten sind begründet durch die Tarifanpassungen aber auch durch Änderungen der Zuständigkeiten für die Abwasserbeseitigung innerhalb des Stadtbauamtes. Im Unterhaltungsbereich sind einmalig die Kosten für die notwendige Sanierung der Vorklärung der Zipfelbachkläranlage von 300 T€ zu nennen.

Die Schätzung der Abwassermenge für 2015 wie auch die für die maßgeblichen befestigten Grundstücksflächen orientiert sich an den Werten der Abrechnungen für das Jahr 2013, da keine aktuelleren Erkenntnisse vorliegen.

Eckdaten der Gebührenkalkulation 2015 ( Anlagen 1.1. und 1.3):

### - Schmutzwassergebühr (Anlage 1.1.- Spalte 5)

Die Gebührenobergrenze für die Schmutzwassergebühr 2015 erhöht sich gegenüber dem Ansatz in der Kalkulation 2014 um rd. 318 T€ auf 2,642 Mio. €. Der vorgeschlagene Ausgleich von Überdeckungen aus den Jahren 2001/02, 2011, 2012 und 2013 ist im Saldo mit rd. 313 T€ (Entlastung) eingerechnet, wonach sich die gebührenrelevante Obergrenze von 2,329 Mio. € ergibt.

Die Abwassermenge wird auf rd. 1,7 Mio. m<sup>3</sup> geschätzt.

Die Schmutzwassergebühr wird mit diesen Grundlagen und einer Kostendeckung von 100 % mit einem Satz von 1,37 € / m<sup>3</sup> Abwasser kalkuliert, was einer um 0,04 € geringeren Gebühr als 2014 entspricht.

### - Niederschlagswassergebühr (Anlage 1.1. – Spalte 6)

Die Gebührenobergrenze für die Niederschlagswassergebühr erhöht sich gegenüber der Kalkulation 2014 um rd. 31 T€ auf 741 T€. Der vorgeschlagene Ausgleich der Unterdeckungen aus 2011 von rd. 79 T€ (Belastung) erhöht die gebührenrelevante Obergrenze auf 820 T€.

Die versiegelte Grundstücksfläche wird auf der Basis der Abrechnung von 2013 mit rd.

1,82 Mio. m<sup>2</sup> angenommen.

Daraus ergibt die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr bei einer Kostendeckung von 100% einen Wert von 0,45 € / m<sup>2</sup> versiegelter Grundstücksfläche, ein um 0,02 € höherer Gebührensatz als noch 2014.

## VIII. Ausblick auf die Jahre 2016 ff.

Unter Einbeziehung der berichtigten Abrechnung 2012, der Abrechnung 2013 und der in der Gebührenkalkulation für 2015 eingesetzten Ausgleichsbeträge ergibt sich folgender Gesamtblick über die Ende 2015 noch auszugleichenden Über- und Unterdeckungen. Bei den Unterdeckungen ist die gesetzlich vorgegebene Ausgleichsjahresfrist (5-Jahres-Frist) zu beachten. – Klammerangabe spätester Ausgleichszeitpunkt -

Entstehung	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
<b>Überdeckung 2011</b> (2016)	<b>+29.863,61 €</b>	
<b>Unterdeckung 2012</b> (2017)		<b>-97.179,91 €</b>
<b>Überdeckung 2013</b> (2018)	<b>+200.603,32 €</b>	
<b>Unterdeckung 2013</b> (2016)		<b>-1.223,18 €</b>
	<b>+230.466,93 €</b>	<b>-98.403,09 €</b>

Unterdeckung(+) = künftige Gebührenbelastung / Überdeckung(-) = künftige Gebührenerlastung

Die aus den Abrechnungen 2011 und 2013 verbliebenen Überdeckungen in Höhe von zusammen 230.466,93 € sind in die Kalkulationen der Schmutzwassergebühr bis spätestens 2016 bzw. 2018 vorzutragen. Insgesamt wirkt sich der Ausgleichsbedarf **entlastend für die Schmutzwassergebühr** aus.

Bei einer angenommenen Abwassermenge (2015) von 1,7 Mio. m<sup>3</sup> würde diese Überdeckung einer Entlastung von 0,13 € / m<sup>3</sup> Abwasser insgesamt entsprechen.

Unter der Annahme weiter steigender Kosten wird angestrebt die Schmutzwassergebühren möglichst konstant zu halten.

Für den Bereich der Niederschlagswassergebühr stellt sich ein Ausgleichsbedarf aus Unterdeckungen der Vorjahre in Höhe von 98.403,09 € bis spätestens 2016/17 dar, der **belastend auf die Niederschlagswassergebühr** wirkt.

Bei einer angenommenen versiegelten Gesamt-Grundstücksfläche (2015) von 1,82 Mio. m<sup>2</sup> entspricht dies einer Gesamtbelastung auf den Gebührensatz von 0,05 € / m<sup>2</sup> versiegelter Grundstücksfläche. Auch hier wird eine möglichst konstante Gebührenerwicklung angestrebt.

Über die Höhe und den Zeitpunkt des Ausgleichs der noch offenen Beträge ist mit der Gebührenkalkulation für die nächsten Jahre zu entscheiden.

## Anlagen:

### Anlagen: Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung

1.1 Gesamtübersicht Abrechnungen 2012 und 2013  
und Gebührenkalkulation 2015

1.2 Geänderte Abrechnung und Feststellung der Gebührenobergrenze  
des Jahres 2012

1.3 Feststellung Gebührenobergrenze des Jahres 2013

1.4 Kalkulation Gebührenobergrenze des Jahres 2015

Anlage 2: Übersicht über die Abschreibungssätze

Anlage 3: Grundlage Festsetzung kalkulatorischer Zinssatz

Anlage 4: Berechnungsgrundlage für die Verwaltungskostenbeiträge

Anlage 5: Übersicht über die Kostenanteile an den Gesamtkosten  
der Abwasserbeseitigung

a) für die Straßenentwässerung

b) für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung  
(nach Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils)

Anlage 6: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung